

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 234.

Freitag den 22. August.

1862.

In wiefern kann Hausfriedensbruch in öffentlichen Geschäfts-, Schank- oder Tanzlocalen begangen werden?

Der Verfasser des in der Gartenlaube Nr. 21 abgedruckten, mit der Ueberschrift „Rechtshunde für Jedermann. I. Hausfriedensbruch“ versehenen Aufsatzes giebt S. 328 eine Definition dieses Vergehens, indem er bemerkt, der Hausfriedensbruch bestehe nach den neueren deutschen Criminallegislationen darin, daß man entweder in eines Andern Wohnung, Geschäftslocal oder einen dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich, also ohne gesetzliche Befugniß eindringe oder wider den erklärten Willen des Besitzers oder seines Stellvertreters darin verweile. Daran knüpft er die Bemerkung: „Nach Obigem kann der Hausfriedensbruch auch in einem Geschäftslocale begangen werden“ und fährt dann weiter so fort: „Viele und gebildete Leute glauben nicht, daß es möglich sei, ein Restaurateur z. B. könne Jeden, mithin auch sie selbst, aus der Restauration wegweisen, da diese doch ein öffentlicher Ort sei. Dies ist aber wirklich der Fall. Wenn wir uns auch noch so ruhig und anständig in einem Restaurationslocale aufhalten, unser Glas Bier mit der größten Gemüthlichkeit trinken, so ist doch der Wirth berechtigt, ohne irgend welche Angabe eines Grundes uns hinauszumweisen, und — wir müssen gehorchen, wenn wir uns nicht als Hausfriedensbrecher bestrafen lassen wollen.“

Der Verfasser gegenwärtiger Zeilen glaubt zu den „gebildeten Leuten“, von welchen der gedachte Aufsatz spricht, zu gehören, aber eben weil er sich dazu rechnen darf und noch dazu der Strafgesetzgebung und der Praxis der Gerichte einigermaßen kundig ist, glaubt er nicht, daß — wie der Autor meint — einem Wirth das Recht zustehe, einem Gaste, der das öffentliche Local desselben besucht und sich anständig beträgt, ohne Angabe eines Grundes aus diesem Locale herauszuweisen, der Gast aber sich einem solchen Gebote unweigerlich zu fügen habe, wenn er nicht als Störer des Hausfriedens bestraft sein wolle.

Die gegebene Definition des Hausfriedensbruchs ist ganz richtig und entspricht wörtlich der Vorschrift des sächsischen Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855 Art. 151. Die daraus gezogene Folgerung stellt sich aber als unrichtig dar. Das Gesetz will nur den bestrafen wissen, welcher widerrechtlich in ein solches Local eindringt oder ohne gesetzliche Befugniß und wider den erklärten Willen des Besitzers daselbst verweilt. Hieraus folgt von selbst, daß der, welcher berechtigt war, in ein gewisses Local einzutreten und darin zu weilen, an den Widerspruch des Inhabers dieses Locals sich nicht weiter zu kehren braucht. Maßgebend hierbei ist der allgemeine Grundsatz, daß Handlungen, zu welchen der Handelnde berechtigt war, niemals als ein Criminalvergehen sich darstellen können, das Verbot einer gesetzlich erlaubten Handlung aber ist, möge es ausgehen von wem es wolle, ein unbefugtes, also ein solches, welchem der gesetzlich Handelnde sich nicht zu fügen braucht. Das zwischen dem Inhaber einer Restauration, einer Conditorei, eines öffentlichen Tanzlocals u. und den das Local besuchenden Gästen stattfindende Verhältniß unterscheidet sich wesentlich von demjenigen, in welchem der Privatmann zu den in seine Wohnung Eintretenden steht. Denn der Inhaber einer Privatwohnung kann, vermöge des ihm zustehenden Hausrechtes, jedem Fremden, der ohne ein besonderes Befugniß dazu seine Wohnung betreten hat, das fernere Verweilen in derselben beliebig untersagen und es ist, sobald dies geschieht, der Eingetretene, weil ihm das Recht zu fernem Verweilen abgeht, gehalten, dem Verbote nachzukommen. Anders verhält es sich mit den Inhabern öffentlicher Schankstätten. Durch den unternommenen Betrieb einer solchen oder wenn es sich etwa um ein Tanzlocal handelt, durch das Beranstellen und Ankündigen öffentlicher Belustigungen räumt der Besitzer stillschweigend einem Jeden die Berechtigung zum Erscheinen und Verweilen in seinem Locale ein. Wer aber dem Andern ein Recht eingeräumt hat, kann ihm dasselbe, so lange die

Voraussetzungen und Vorbedingungen, unter welchen das Recht zugestanden wurde, noch fortbauern, willkürlich nicht entziehen. So lange daher der Gast Sitte und Anstand nicht verletzt und sich sonst tadellos beträgt, ist auch der Wirth nicht befugt, aus Laune oder persönlichen Rücksichten demselben den ferneren Aufenthalt in seinem Local zu untersagen, denn Laune, Willkür und Chicane werden bekanntlich durch kein Gesetz geschützt, folglich kann auch dem Gaste das Recht nicht bestritten werden, trotz des Verbotes in der Schankstätte zu verbleiben.

Von diesen Grundsätzen ist nur erst im vorigen Jahre (in einem Erkenntniß vom 18. März 1861) das königl. Oberappellationsgericht zu Dresden ausgegangen*), indem es das Verhalten des Inhabers einer öffentlichen Schankstätte, welcher einem in letzterer erscheinenden Gaste, ohne daß er demselben ungebührliches Betragen vorwerfen konnte, das fernere Verbleiben in dem Schanklocale untersagt hatte, für ein unberechtigtes, die Weigerung des Gastes aber, das Local sofort zu verlassen, für ein berechtigtes erklärte und hiermit aussprach, daß das solchergestalt selbst wider den erklärten Willen des Besitzers erfolgte Verweilen im Locale als ein Hausfriedensbruch nicht angesehen werden könne. Der Commentator des Strafgesetzbuchs, Geheimer Justiz-Rath Krug**), spricht zwar dem Schankwirth gleichfalls das Hausrecht zu, allein er hält den Gebrauch desselben nur unter besonderen Umständen für zulässig, indem er bemerkt, es stehe dem Wirth das Recht, einen Gast, „der sich ungebührlich betrage“, hinauszumweisen, eben so gut — ja sogar, da er für das Betragen seiner Gäste verantwortlich sei, mit noch besserem Rechte — zu, als jeder Privatmann von diesem Rechte sogar unter Umständen gegen seine geladenen Gäste Gebrauch machen könne, wodurch sich eine abweichende Ansicht anderer Ausleger des Gesetzes (Held und Siebdrat) von selbst widerlege.

Die Praxis des Oberappellationsgerichts unter der Herrschaft des Criminalgesetzbuchs vom Jahre 1838, welches letztere (vergl. Art. 119) unter Störung des Hausfriedens ganz dasselbe verstand, was das Strafgesetzbuch darunter versteht, war übrigens ganz dieselbe, denn es wurde bereits im Jahre 1842 in einer Untersuchungssache erkannt, „bei öffentlichen Schankstätten könne das Vergehen nur unter solchen besonderen Umständen stattfinden, welche ein Verbot des Eintritts in dieselben rechtfertigen“***). Diese Ansicht empfiehlt sich von selbst als die richtige, denn nur von Demjenigen, welcher in ein öffentliches Schank- oder Tanzlocal den Eintritt oder, wenn er bereits eingetreten ist, das Verweilen daselbst erzwingen will, ohne z. B. das übliche Eintrittsgeld zu bezahlen, oder ohne den Stock oder die Waffen abzulegen u. s. w. und das an ihn diesfalls ergehende Eintrittsverbot oder Wegweisungsgelb nicht beachtet, wird gesagt werden können, daß er „widerrechtlich“ eingedrungen sei oder im Locale verweilt habe.

Ein gleiches oder doch analoges Verhältniß findet bei dem gleichartigen mit den Friedensstörungen in einem und demselben Capitel behandelten Verbrechen der Auflehnung gegen die öffentliche Autorität statt. Denn wenn man nach Art. 142 des sächs. Strafgesetzbuchs des Verbrechens der Widersetzlichkeit nur dann sich schuldig macht, wenn man sich der Vollziehung von Gesetzen, obrigkeitlichen Verfügungen u. mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes oder besonderer Befehle zu bewirken haben, oder gegen Diejenigen, welche auf deren Aufforderung Weisand leisten, widersetzt, so wird doch der Thatbestand dieses Verbrechens nur dann als vorhanden angesehen, wenn die Handlung, gegen welche die Widersetzung gerichtet ist, eine dem Organe der Obrigkeit speciell anbefohlene, oder doch eine innerhalb seiner allgemeinen Instruction liegende ist. Als daher ein

*) Vergl. allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen u. von Schwabe Bd. V. S. 274.

**) Commentar zu Art. 151. S. 52.

***) Vergl. Weiß Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen III. Auß. 2. Anmerkung 2 zu Art. 119. S. 400.